



Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen

Nr. 33/2021

Hagen, 17. August 2021

Inhalt

- 1. Vierte Änderung der Prüfungsordnung für das Akademiestudium der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen vom 02. August 2017 (in der Fassung vom 23. Juni 2021) 3**
- 2. Elfte Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen vom 20. Dezember 2006 (in der Fassung vom 23. Juni 2021) 9**
- 3. Zehnte Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen von 23. Mai 2007 (in der Fassung vom 23. Juni 2021) 21**
- 4. Achte Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaft an der FernUniversität in Hagen vom 16. Juni 2010 (in der Fassung vom 23. Juni 2021) 35**
- 5. Vierte Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft für Ingenieur/-innen und Naturwissenschaftler/-innen an der FernUniversität in Hagen vom 6. November 2018 (in der Fassung vom 23. Juni 2021) 47**





**Vierte Änderung der
Prüfungsordnung für das Akademiestudium
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
an der FernUniversität in Hagen
vom 02. August 2017
(in der Fassung vom 23. Juni 2021)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Kraft getreten am 15. April 2021 hat die FernUniversität in Hagen folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschluss
- § 3 Studienzeit
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen/Prüfer
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Modulabschlussprüfungen

- § 9 Zulassung und Zulassungsverfahren
- § 10 Art und Umfang der Prüfung
- § 11 Module
- § 12 Modulabschlussprüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 15 Wiederholung einer Modulabschlussprüfung
- § 16 Bescheinigung

III. Schlussbestimmungen

- § 17 Ungültigkeit einer Modulabschlussprüfung
- § 18 Einsicht in Prüfungsakten
- § 19 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Das Akademiestudium ermöglicht der/dem Studierenden durch das Absolvieren frei auswählbarer Module aus dem Modulangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft individuell erforderliche fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu erwerben. Das Akademiestudium dient dem lebenslangen Lernen, dem Einstieg in ein Fernstudium, dem Nachweis studiengangsspezifischer Einschreibungsvoraussetzungen, dem nahtlosen Übergang von einem Bachelor- zu einem Masterstudiengang sowie dem Erreichen sonstiger individueller Bildungsziele außerhalb eines Studiengangs. Durch die jeweilige Modulabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen modulspezifischen Fachkenntnisse erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge überblickt.

§ 2 Abschluss

Ist eine Modulabschlussprüfung bestanden, wird durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität in Hagen eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3 Studienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt mindestens ein Semester.
- (2) Der Studienumfang eines Moduls beträgt 300 Stunden und wird mit 10 ECTS-Punkten gewichtet.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Bewerberinnen und Bewerber, die an einzelnen Lehrveranstaltungen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft teilnehmen möchten, können im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten auf Antrag ohne Nachweis einer Qualifikation als Akademiestudierende zugelassen werden. Das gilt auch für Studierende, die bereits in einem Studiengang an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben sind.

§ 5 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Prüfungen

- 1. wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, langfristig Inhaftierte), nach Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen,
- 2. gelten die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes, und



3. werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 5 HG der/dem Studierenden entstehen, berücksichtigt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden durch den Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Fakultätsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 7 Prüferinnen/Prüfer

(1) Prüferinnen/Prüfer sind die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Weitere Prüferinnen/Prüfer, die zu dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis gehören müssen, bestellt der Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin/zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt an der FernUniversität in Hagen eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Die/der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen/ Kandidaten der Name der Prüferin/des Prüfers, im Falle des § 17 Abs. 2 der Erstprüferin/des Erstprüfers rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben wird. Der Termin der Prüfung soll vier Wochen und muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat sich zu einem Prüfungstermin nicht bis spätestens einen Tag vor dem Prüfungstermin online über das Prüfungsportal (<https://webregis.fernuni-hagen.de>) abmeldet und danach ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Bei einem Rücktritt am Prüfungstag oder Versäumnis müssen die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Es ist zwingend das Formular zu verwenden, das vom Prüfungsamt im Internetauftritt der Fakultät veröffentlicht wird.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung einer/eines Dritten durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für das Täuschen über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Entscheidungen der/des Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1 und Satz 2 werden auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten vom Prüfungsausschuss überprüft.

(4) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Eine Prüfungsleistung, die den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis nicht entspricht, kann mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

II. Modulabschlussprüfungen

§ 9 Zulassung und Zulassungsverfahren

(1) Zu einer Modulabschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der FernUniversität in Hagen zum Akademiestudium der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft zugelassen ist.

(2) Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem der Nachweis, dass die Kandidatin/der Kandidat mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten des entsprechenden Moduls erfolgreich bearbeitet hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Modulabschlussprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende/ Vorsitzender.



(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

§ 10 Art und Umfang der Prüfung

Jede Modulabschlussprüfung besteht aus einer zweistündigen Klausur oder einer Portfolio-Prüfung.

§ 11 Module

Sämtliche von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft angebotenen Module sind frei wählbar.

§ 12 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen sind die Klausur oder die Portfolioprüfung. Die Prüferinnen/Prüfer legen zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung fest, in welcher Form die Modulabschlussprüfung stattfindet.

(2) Die Dauer einer Klausur beträgt zwei Stunden. Die Bearbeitung der Klausuraufgaben hat entweder in eigenen Worten (offenes Antwortformat) oder durch Auswahl aus einer Menge vorgegebener Antwortmöglichkeiten (Multiple-Choice-Format) zu erfolgen. Auch eine Kombination beider Formate ist möglich. Wird für eine Klausur das Multiple-Choice-Format gewählt, so muss die Erstellung der Aufgaben sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten durch zwei Prüferinnen/Prüfer erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Modulabschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss informiert.

(3) Eine Portfolioprüfung ist eine einheitliche Modulabschlussprüfung, die sich aus einer zweistündigen Klausurleistung sowie einer weiteren Leistung, zum Beispiel einer Gruppenarbeit, zusammensetzt. Für die Klausurleistung gilt Abs. 2 entsprechend. Die Prüferinnen/Prüfer legen spätestens zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung Inhalt, Form und Teilnahmemodalitäten der weiteren Leistung fest. Die weitere Leistung verfällt, sofern die Klausurleistung nicht im gleichen Semester absolviert wird.

(4) Zu jeder Modulabschlussprüfung erfolgt eine getrennte Anmeldung beim Prüfungsausschuss. Bei einer Portfolioprüfung erfolgt dies durch die Anmeldung zur Klausurleistung. Die Anmeldung ist nur online über das Prüfungsportal (<https://webregis.fernuni-hagen.de>) möglich. Die Anmeldefristen sowie weitere Informationen werden vom Prüfungsamt im Internetauftritt der Fakultät veröffentlicht. Mit der Anmeldung zur Modulabschlussprüfung in einem Modul wird dieses Modul für alle Studiengänge der FernUniversität in Hagen, die das Modul beinhalten, unwiderruflich festgelegt. Das gilt nicht bei einer fristgemäßen Abmeldung gemäß § 8 Abs. 1 oder einem ordnungsgemäßen Rücktritt gemäß § 8 Abs. 2.

(5) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die/der Vorsitzende mit den betreffenden Prüfenden ab.

(6) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Modulabschlussprüfungen, für die mehr als zur Hälfte das Multiple-Choice-Format gewählt wurde, gelten auch als bestanden, wenn die individuelle Prüfungsleistung die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Kandidatinnen/Kandidaten nicht mehr als 10 % unterschreitet.

(7) Jede Modulabschlussprüfung wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. § 65 Abs. 2 S. 1 HG gilt entsprechend. Die Bewertung der Modulabschlussprüfung soll der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer bewerten die einzelnen Prüfungsleistungen und setzen die Noten fest. Die Klausuren und die Portfolioprüfungen können mit jeweils maximal 100 Prozentpunkten bewertet werden. In der Portfolioprüfung können 80 Prozentpunkte in der Klausurleistung und 20 Prozentpunkte in der weiteren Leistung erlangt werden. Zwischen Prozentpunkten und Noten besteht folgende Bindung:

Prozentpunkte	Note
95 bis 100	1,0 (sehr gut)
90 bis unter 95	1,3 (sehr gut)
85 bis unter 90	1,7 (gut)
80 bis unter 85	2,0 (gut)
75 bis unter 80	2,3 (gut)
70 bis unter 75	2,7 (befriedigend)
65 bis unter 70	3,0 (befriedigend)
60 bis unter 65	3,3 (befriedigend)
55 bis unter 60	3,7 (ausreichend)
50 bis unter 55	4,0 (ausreichend)
25 bis unter 50	5,0 (nicht ausreichend)
unter 25	5,0 (nicht ausreichend)



(2) Werden Prüfungsleistungen von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und stimmt die Punktebewertung der beiden Prüferinnen/Prüfer nicht überein, wird die Punktzahl bzw. Note aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Punkte bzw. Noten gebildet.

§ 14 Vergabe von ECTS-Punkten

Auf der Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) umfasst jedes Modul 10 ECTS-Punkte.

§ 15 Wiederholung einer Modulabschlussprüfung

(1) Die Modulabschlussprüfungen können bei Nichtbestehen jeweils zweimal wiederholt werden. Dabei werden an der FernUniversität in Hagen absolvierte Modulabschlussprüfungen, die außerhalb des Akademiestudiums der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft erbracht wurden, einschließlich der Fehlversuche mit Note übernommen.

(2) Eine Modulabschlussprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die in § 12 Abs. 6 genannte Bedingung nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 nicht erfüllt ist. Über das endgültige Nichtbestehen wird ein Bescheid ausgefertigt.

(3) Absolvierte Modulabschlussprüfungen werden bei Einschreibung in einen Studiengang an der FernUniversität in Hagen einschließlich der Fehlversuche mit Note übernommen, sofern sie Bestandteil des Curriculums des Studiengangs sind.

§ 16 Bescheinigung

Hat die Kandidatin/der Kandidat Module absolviert, erhält sie/er auf Antrag über die Ergebnisse eine Bescheinigung in deutscher Sprache. In die Bescheinigung werden alle absolvierten Module und die in ihnen erzielten Noten sowie die Prüferinnen/Prüfer aufgenommen. Zusätzlich werden die vergebenen ECTS-Punkte ausgewiesen.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Ungültigkeit einer Modulabschlussprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Notenbescheinigung bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der

Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen rechtliches Gehör zu geben.

(4) Die unrichtige Bescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. Eine Entscheidung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung der Notenbescheinigung ausgeschlossen.

§ 18 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Absolvieren einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftliche Prüfungsarbeit gewährt. Die Fertigung einer originalgetreuen Reproduktion ist gestattet.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.



§ 19 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung zum 01. Oktober 2021 in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft am 23. Juni 2021.

Hagen, den 15. August 2021

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Universitätsprofessor Dr. Gerrit Brösel

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

*Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,
es sei denn,*

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*



Veröffentlicht: Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr.33/2021 vom 17. August 2021



**Elfte Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftswissenschaft
an der FernUniversität in Hagen
vom 20. Dezember 2006
(in der Fassung vom 23. Juni 2021)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Kraft getreten am 15. April 2021 hat die FernUniversität in Hagen folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen/Prüfer
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 10 Zulassung und Zulassungsverfahren
- § 11 Art und Umfang der Prüfung
- § 12 Module
- § 13 Modulabschlussprüfungen
- § 14 Seminare
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 19 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 21 Zertifikat und Bachelorzeugnis
- § 22 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 24 Einsicht in Prüfungsakten
- § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Das Studium zum Bachelor der Wirtschaftswissenschaft soll der/dem Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie/er zu kompetentem und verantwortlichem Handeln befähigt wird. Die Studierende/der Studierende soll in den Wahlpflichtmodulen neue Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben, die über ihre/seine bislang erworbenen hinausgehen. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, Probleme der Wirtschaftswissenschaft zu erkennen, zur Lösung eine geeignete wissenschaftliche Methode auszuwählen und sachgerecht anzuwenden. Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

§ 2 Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität in Hagen den Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) mit dem Untertitel „Bakkalaurea/Bakkalaureus der Wissenschaft“.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester. Diese Regelstudienzeit verlängert sich bei einem Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Der Studienumfang für das Bachelorstudium beträgt insgesamt 5.400 Stunden und wird mit 180 ECTS-Punkten gewichtet.

§ 4 Einschreibungsvoraussetzungen

(1) Einschreibungsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ist das gültige Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) bzw. ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Studienberechtigung nach § 49 HG.

(2) Zugang zum Bachelorstudium gemäß § 49 Abs. 4 HG hat, wer eine berufliche Qualifikation im Sinne der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Ordnung der FernUniversität über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte im Sinne des § 49 Abs. 4 HG (Zugangsprüfungsordnung) nachweisen kann und das ggf. geforderte Probestudium bzw. die geforderte Zugangsprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.



(3) Die Zugangsprüfung im Sinne des Abs. 2 besteht aus zwei Klausuren im Umfang von je zwei Stunden Bearbeitungszeit. Die erste Klausur wird zu einem allgemeinen, gesellschaftspolitischen Fragenkomplex gestellt. Durch die zweite Klausur werden die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der Mathematik der Bewerberinnen und Bewerber geprüft.

(4) In den Bachelorstudiengang kann nicht mehr eingeschrieben werden, wer die Bachelorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (z. B. Wirtschaftswissenschaft, Ökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch durch Fristablauf verloren hat.

(5) Ebenfalls nicht in den Bachelorstudiengang einschreiben können sich Studierende, die in einem vergleichbaren Bachelor- oder Diplomstudiengang (z. B. Wirtschaftswissenschaft, Ökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Ersthörerin/Ersthörer eingeschrieben sind.

§ 5 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Prüfungen

1. wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, langfristig Inhaftierte), nach Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen,
2. gelten die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes, und
3. werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 5 HG der/dem Studierenden entstehen, berücksichtigt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden durch den Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Fakultätsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 7 Prüferinnen/Prüfer

(1) Prüferinnen/Prüfer sind die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Weitere Prüferinnen/Prüfer, die zu dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis gehören müssen, bestellt der Prüfungsausschuss. Er kann die

Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin/zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt an der FernUniversität in Hagen eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen/Kandidaten der Name der Prüferin/des Prüfers, im Falle des § 17 Abs. 2 der Erstprüferin/des Erstprüfers rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben wird. Der Termin der Prüfung soll vier Wochen und muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (ausländische Hochschulen) erbracht wurden, gelten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen beizufügen. Die Entscheidung über den Antrag soll der Antragstellerin/dem Antragsteller nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt, weil sie sich wesentlich unterscheiden, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller eine Mitteilung, in der die Entscheidungsgründe dargelegt werden.

(5) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die aufgrund einer Zulassung gemäß § 49 Abs. 4 HG i. V. m. § 4 Abs. 2 berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, erhalten im Probestudium erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen mit Note anerkannt.



(6) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht worden sind, erfolgt ohne Übernahme der Noten.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat sich zu einem Prüfungstermin nicht bis spätestens einen Tag vor dem Prüfungstermin online über das Prüfungsportal (<https://webregis.fernuni-hagen.de>) abmeldet und danach ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Bei einem Rücktritt am Prüfungstag oder Versäumnis müssen die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Es ist zwingend das Formular zu verwenden, das vom Prüfungsamt im Internetauftritt der Fakultät veröffentlicht wird.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung einer/eines Dritten durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für das Täuschen über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Entscheidungen der/des Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1 und Satz 2 werden auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten vom Prüfungsausschuss überprüft.

(4) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Eine Prüfungsleistung, die den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis nicht entspricht, kann mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

II. Bachelorprüfung

§ 10 Zulassung und Zulassungsverfahren

(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der FernUniversität in Hagen im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft eingeschrieben oder als eingeschriebene Studentin/eingeschriebener Student einer anderen Hochschule an der FernUniversität in Hagen als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist,
 2. die Bachelorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (z. B. Wirtschaftswissenschaft, Ökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes noch nicht endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch durch Fristablauf nicht verloren hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zu den in § 13 bezeichneten Modulabschlussprüfungen ist der Nachweis, dass die Kandidatin/der Kandidat mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten des entsprechenden Moduls erfolgreich bearbeitet hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende/Vorsitzender.
- (5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

§ 11 Art und Umfang der Prüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. den Modulabschlussprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen,
2. dem Pflichtseminar,
3. der Bachelorarbeit.

§ 12 Module

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in drei aufeinander aufbauende Studienabschnitte:

1. Pflichtbereich (zehn Pflichtmodule, Anlage 1)
2. Wahlpflichtbereich (sechs Wahlpflichtmodule, Anlage 2)
3. Pflichtseminar und Bachelorarbeit

(2) Um zu den Modulabschlussprüfungen im Studienabschnitt 2 „Wahlpflichtbereich“ zugelassen zu werden, müssen die Modulabschlussprüfungen in mindestens sechs Modulen des Studienabschnitts 1 „Pflichtbereich“ bestanden worden sein. Um zu den Prüfungen des Studienabschnitts 3 „Pflichtseminar und Bachelorarbeit“ zugelassen zu werden, muss die Modulabschlussprüfung in mindestens einem Modul des Studienabschnitts 2 „Wahlpflichtmodule“ bestanden worden sein.



(3) Bei der Wahl der Wahlpflichtmodule müssen die Vorgaben der Anlage 2 eingehalten werden.

§ 13 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen sind die Klausur und die Portfolioprfung. Die Prüferinnen/Prüfer legen zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung fest, in welcher Form die Modulabschlussprüfung in einem Wahlpflichtmodul stattfindet.

(2) Die Dauer einer Klausur beträgt zwei Stunden. Die Bearbeitung der Klausuraufgaben hat entweder in eigenen Worten (offenes Antwortformat) oder durch Auswahl aus einer Menge vorgegebener Antwortmöglichkeiten (Multiple-Choice-Format) zu erfolgen. Auch eine Kombination beider Formate ist möglich. Wird für eine Klausur das Multiple-Choice-Format gewählt, so muss die Erstellung der Aufgaben sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten durch zwei Prüferinnen/Prüfer erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Modulabschlussprüfung durch den zuständigen Prüfungsausschuss informiert.

(3) Eine Portfolioprfung ist eine einheitliche Modulabschlussprüfung, die sich aus einer zweistündigen

Klausurleistung sowie einer weiteren Leistung, zum Beispiel einer Gruppenarbeit, zusammensetzt. Für die Klausurleistung gilt Abs. 2 entsprechend. Die Prüferinnen/Prüfer legen spätestens zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung Inhalt, Form und Teilnahmemodalitäten der weiteren Leistung fest. Die weitere Leistung verfällt, sofern die Klausurleistung nicht im gleichen Semester absolviert wird.

(4) Zu jeder Modulabschlussprüfung erfolgt eine getrennte Anmeldung beim Prüfungsausschuss. Bei einer Portfolioprfung erfolgt dies durch die Anmeldung zur Klausurleistung. Die Anmeldung ist nur online über das Prüfungsportal (<https://webregis.fernuni-hagen.de>) möglich. Die Anmeldefristen sowie weitere Informationen werden vom Prüfungsamt im Internetauftritt der Fakultät veröffentlicht. Mit der Anmeldung zur Modulabschlussprüfung in einem Wahlpflichtmodul wird dieses Wahlpflichtmodul unwiderruflich festgelegt. Das gilt nicht bei einer fristgemäßen Abmeldung gemäß § 9 Abs. 1 oder einem ordnungsgemäßen Rücktritt gemäß § 9 Abs. 2.

(5) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die/der Vorsitzende mit den betreffenden Prüfenden ab.

(6) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Modulabschlussprüfungen, für die mehr als zur Hälfte das Multiple-Choice-Format gewählt wurde, gelten auch als bestanden, wenn die individuelle Prüfungsleistung die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Kandidatinnen/Kandidaten nicht mehr als 10 % unterschreitet.

(7) Jede Modulabschlussprüfung wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung der Modulabschlussprüfung soll der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

§ 14 Seminare

(1) Jede Kandidatin/jeder Kandidat muss für den Abschluss der Bachelorprüfung erfolgreich an einem Pflichtseminar teilnehmen.

(2) Mindestvoraussetzung für die Anmeldung zu einem Pflichtseminar ist der erfolgreiche Abschluss von sechs Pflichtmodulen sowie einem Wahlpflichtmodul. Die Seminarleiterin/der Seminarleiter kann darüber hinaus den erfolgreichen Abschluss weiterer Module verlangen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 werden durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die Anmeldung ist nur online über das Prüfungsportal (<https://webregis.fernuni-hagen.de>) möglich. Die Anmeldefristen sowie weitere Informationen werden vom Prüfungsamt im Internetauftritt der Fakultät veröffentlicht.

(3) Für das Pflichtseminar ist eine schriftliche Leistung (Seminararbeit) zu fertigen und während der Pflichtseminarveranstaltung eine mündliche Leistung (z. B. ein Vortrag) zu erbringen. Darüber hinaus können weitere Leistungen verlangt werden, z. B. ein Thesenpapier oder ein Protokoll. Die Prüferin/der Prüfer legt fest, wie die Abgabe der Seminararbeit und der weiteren Leistungen erfolgt.

(4) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch die Vorlage eines amtlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, an der Pflichtseminarveranstaltung teilzunehmen oder die Arbeit zur Diskussion zu stellen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und nach Befürwortung durch die Seminarleiterin/den Seminarleiter gestatten, dass eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form erbracht wird.

(5) Das Pflichtseminar ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Wird eine Leistung gemäß § 14 Abs. 3 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann die Seminarleiterin/der Seminarleiter die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung der anderen Leistungen



ausschließen und das Pflichtseminar mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten. Wird die Pflichtseminararbeit nicht fristgemäß abgegeben, wird das Pflichtseminar mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Rücktritt vom Pflichtseminar muss spätestens sechs Wochen vor dem Abgabetermin der schriftlichen Pflichtseminararbeit gegenüber der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erklärt und begründet werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Das Pflichtseminar wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung des Pflichtseminars soll der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

(7) Bei Abgabe der Pflichtseminararbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Seminararbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

(8) Höchstens ein Wahlpflichtmodul kann durch ein Wahlpflichtseminar ersetzt werden. Wird das Wahlpflichtseminar ausgewählt, soll dieses vor der Anmeldung zum Pflichtseminar bestanden oder endgültig nicht bestanden worden sein. Ist das Wahlpflichtseminar endgültig nicht bestanden worden, kann kein weiteres Wahlpflichtseminar gewählt werden. Für das Wahlpflichtseminar gelten die Abs. 3 bis 7 sowie im Übrigen die Regelungen zu den Wahlpflichtmodulen entsprechend.

§ 15 Bachelorarbeit

(1) Mindestvoraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist neben dem erfolgreichen Abschluss von sechs Pflichtmodulen sowie einem Wahlpflichtmodul der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Pflichtseminar. Die Anmeldung ist nur online über das Prüfungsportal (<https://webregis.fernuni-hagen.de>) möglich. Die Anmeldefristen sowie weitere Informationen werden vom Prüfungsamt im Internetauftritt der Fakultät veröffentlicht.

(2) In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer

vorgegebenen Frist ein wirtschaftswissenschaftliches Problem selbstständig, auf Basis der vermittelten Fachkenntnisse und fachlichen Zusammenhänge mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und verständlich darzustellen.

(3) Der Umfang der Bachelorarbeit ohne Verzeichnisse und Anlagen soll etwa 10.000 Wörter betragen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

(5) Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Ausnahmsweise kann die Abgabefrist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller um höchstens vier Wochen verlängert werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind (z. B. empirische oder experimentelle Arbeiten), die diese Frist erfordern.

(6) Die Bachelorarbeit kann von jeder/jedem in der Lehre und Forschung tätigen Hochschullehrerin/Hochschullehrer und Privatdozentin/Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgegeben und betreut werden. Andere Prüferinnen/Prüfer bestellt der Prüfungsausschuss oder deren Vorsitzende/dessen Vorsitzender.

(7) Die Erstprüferin/der Erstprüfer kann eine Betreuerin/einen Betreuer der Bachelorarbeit festlegen, die/der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Betreuerin/der Betreuer bietet eine fachlich-inhaltliche Beratung an, sie/er fungiert nicht als Prüferin/Prüfer. Die Verantwortung für die Anfertigung der Bachelorarbeit verbleibt vollständig bei der Kandidatin/des Kandidaten.

(8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Bachelorarbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“



§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt in zweifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und einmal auf einem archivierbaren Datenträger einzureichen. Abweichend von Satz 1 kann die Erstprüferin/der Erstprüfer festlegen, dass die Abschlussarbeit ausschließlich in digitaler Form einzureichen ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Im Falle der digitalen Einreichung ist der Zeitpunkt der vollständigen Datenübertragung der Datei auf das vorgegebene Portal maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von der Prüferin/dem Prüfer, der sie ausgegeben hat und einer Zweitgutachterin/einem Zweitgutachter zu bewerten. Die Bewertung ist gemäß § 17 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit soll der/dem Studierenden spätestens acht Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer bewerten die einzelnen Prüfungsleistungen und setzen die Noten fest. Die Klausuren und die Portfolioprfungen können mit jeweils maximal 100 Prozentpunkten bewertet werden. In der Portfolioprfung können 80 Prozentpunkte in der Klausurleistung und 20 Prozentpunkte in der weiteren Leistung erlangt werden. Zwischen Prozentpunkten und Noten besteht folgende Bindung:

Prozentpunkte	Note
95 bis 100	1,0 (sehr gut)
90 bis unter 95	1,3 (sehr gut)
85 bis unter 90	1,7 (gut)
80 bis unter 85	2,0 (gut)
75 bis unter 80	2,3 (gut)
70 bis unter 75	2,7 (befriedigend)
65 bis unter 70	3,0 (befriedigend)
60 bis unter 65	3,3 (befriedigend)
55 bis unter 60	3,7 (ausreichend)
50 bis unter 55	4,0 (ausreichend)
25 bis unter 50	5,0 (nicht ausreichend)
unter 25	5,0 (nicht ausreichend)

(2) Werden Prüfungsleistungen von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und stimmt bei Klausuren oder Portfolioprfungen die Punktbewertung und bei den Seminaren oder der Bachelorarbeit die

Notenbewertung der beiden Prüferinnen/Prüfer nicht überein, wird die Punktzahl bzw. Note aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Punkte bzw. Noten gebildet.

§ 18 Vergabe von ECTS-Punkten

Auf der Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) umfasst jedes Studienjahr 60 ECTS-Punkte. Es ist maximal eine Summe von 180 ECTS-Punkten zu erreichen. Dabei werden die Modulabschlussprüfungen, die Seminare und die Bachelorarbeit mit jeweils 10 ECTS-Punkten gewichtet.

§ 19 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die Seminare und die Bachelorarbeit mit jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist auch dann bestanden, wenn

- von den zehn Pflichtmodulen mindestens acht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden sind, höchstens zwei schlechter als „ausreichend“ (4,0) aber mit mindestens jeweils 25 Prozentpunkten bewertet worden sind und die Summe der Prozentpunkte mindestens 500 beträgt

und

- die sechs Wahlpflichtmodule jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind

und

- das Pflichtseminar mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist

und

- die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(3) Um sechs Wahlpflichtmodule erfolgreich abzuschließen, können Modulabschlussprüfungen in höchstens acht Wahlpflichtmodulen abgelegt werden. Bei der Beantragung des Zeugnisses ist zu erklären, welche sechs Wahlpflichtmodule in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Die Bedingungen für die Wahl der Module gemäß § 12 Abs. 2 und die Anmeldung gemäß § 13 Abs. 4 sind dabei einzuhalten.

(4) Die in den Pflichtmodulen erreichte Durchschnittsnote errechnet sich aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der in den Pflichtmodulen erreichten Prozentpunkte. § 17 Abs. 1 findet entsprechend Anwendung.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich zu einem Fünftel aus der Durchschnittsnote in den Pflichtmodulen und zu vier Fünfteln aus dem mit ECTS-



Punkten gewichteten Durchschnitt der erreichten Noten in den Wahlpflichtmodulen, im Pflichtseminar und in der Bachelorarbeit. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

Durchschnitt	Note
1,0 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend

(6) Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Bei Anerkennung von Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 6 errechnen sich die in den Pflichtmodulen erreichte Durchschnittsnote und die Gesamtnote jeweils aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der an der FernUniversität absolvierten Prüfungsleistungen.

§ 20 Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Die Modulabschlussprüfungen und die Seminare können bei Nichtbestehen jeweils zweimal wiederholt werden. Dabei werden dieselben an der FernUniversität in Hagen absolvierte Modulabschlussprüfungen, die außerhalb des Studiengangs erbracht wurden, einschließlich der Fehlversuche mit Note übernommen.

(2) Die Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

(3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die in § 19 Abs. 1 und 2 genannten Bedingungen nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 und Abs. 2 nicht erfüllt sind.

§ 21 Zertifikat und Bachelorzeugnis

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat sechs der zehn Pflichtmodule erfolgreich absolviert, erhält sie/er einmalig auf Antrag über die Ergebnisse ein Zertifikat in deutscher Sprache. In das Zertifikat werden die sechs Pflichtmodule und die in ihnen erzielten Noten sowie die Prüferinnen/Prüfer aufgenommen. Zusätzlich werden die vergebenen ECTS-Punkte ausgewiesen. Anerkannte Module können nicht in das Zertifikat aufgenommen werden.

(2) Das Zertifikat trägt das Datum, an dem das letzte der sechs Pflichtmodule abgeschlossen worden ist. Es wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie/er auf Antrag über die Ergebnisse ein Bachelorzeugnis in deutscher Sprache. In das Zeugnis werden die Themen der Seminare und der Bachelorarbeit, die Noten sowie die Prüferinnen/Prüfer, außerdem die Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die in

ihnen erzielten Noten sowie die Prüferinnen/Prüfer aufgenommen. Zusätzlich werden die vergebenen ECTS-Punkte ausgewiesen.

(4) Das Bachelorzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung, so wird das Zeugnis auf den Abgabetag der Bachelorarbeit datiert. Es wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(5) Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat ein Diploma Supplement, das insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule enthält.

§ 22 Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und von dieser/diesem gesiegelt.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen rechtliches Gehör zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.



§ 24 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Absolvieren einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftliche Prüfungsarbeit, bei der Bachelorarbeit auch in darauf bezogene Gutachten der Prüferinnen/Prüfer gewährt. Die Fertigung einer originalgetreuen Reproduktion ist gestattet.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung zum 01. Oktober 2021 in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft am 23. Juni 2021.

Hagen, den 15. August 2021

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

gez,
Universitätsprofessor Dr. Gerrit Brösel

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert



Anlage 1

Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft

Modulliste Pflichtmodule

[31001 Einführung in die Wirtschaftswissenschaft](#)

[31011 Externes Rechnungswesen](#) – Buchhaltung, Jahresabschluss, Steuern

[31021 Investition und Finanzierung](#)

[31031 Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung](#)

[31041 Mikroökonomik](#)

[31051 Makroökonomik](#)

[31061 Grundlagen des Privat- und Wirtschaftsrechts](#)

[31071 Einführung in die Wirtschaftsinformatik](#)

[31101 Grundlagen der Wirtschaftsmathematik und Statistik](#)

[31102 Unternehmensführung](#)



Anlage 2

Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft

Modulliste Wahlpflichtmodule

Für die Wahl der sechs Wahlpflichtmodule gelten folgende Bedingung:

- Mindestens jeweils ein Modul ist aus der Modulgruppe I (betriebswirtschaftliche Module) und der Modulgruppe II (volkswirtschaftliche und quantitative Module) zu wählen.
- Höchstens ein Wahlpflichtmodul kann durch ein Wahlpflichtseminar ersetzt werden.

Modulgruppe I (betriebswirtschaftliche Module)

[31501 Finanzwirtschaft](#)

[31521 Finanzintermediation und Bankmanagement](#)

[31541 Produktionsplanung](#)

[31551 Materialwirtschaft und Entsorgung*](#)

[31561 Dienstleistungskonzeptionen](#)

[31581 Unternehmensgründung](#)

[31591 Unternehmensnachfolge](#)

[31601 Instrumente des Controllings](#)

[31611 Innovationscontrolling](#)

[31621 Grundlagen des Marketing](#)

[31631 Marktforschung und Sektorales Marketing](#)

[31661 Organisation: Theorie, Gestaltung, Wandel](#)

[31671 Strategisches Management](#)

[31681 Grundlagen der Unternehmensbesteuerung und des Instrumentariums der betrieblichen Steuerplanung](#)

[31691 Steuerliche Gewinn- und Vermögensentwicklung, Überblick über konstitutive Unternehmensentscheidungen](#)

[31701 Personalführung](#)

[31711 Verhalten in Organisationen](#)

[31911 Jahresabschluss nach IFRS](#)

[31921 Konzernrechnungslegung](#)

* Das Modul 31551 ist letztmalig im Wintersemester 2021/22 belegbar. Eine letztmalige Prüfungsteilnahme ist im Wintersemester 2021/22 (März 2022) möglich.

Modulgruppe II (volkswirtschaftliche und quantitative Module)

[31721 Markt und Staat](#)

[31751 Modellierung von Informationssystemen](#)

[31771 Informationsmanagement](#)

[31781 Probleme der Wirtschaftspolitik: Arbeitslosigkeit, Gesundheitspolitik und Alterssicherung](#)

[31791 Industrieökonomik](#)

[31801 Problemlösen in graphischen Strukturen](#)

[31811 Planen mit mathematischen Modellen](#)



[31821 Multivariate Verfahren](#)

[31831 Knowledge Management \(englischsprachiges Modul\)](#)

[31901 Öffentliche Ausgaben](#)

[31931 Grundlagen der Internationalen Wirtschaftsbeziehungen](#)

[31951 Digitale Transformation](#)

[31961 Spieltheorie](#)

[31971 Geldtheorie und Geldpolitik](#)

[31981 Devisenmärkte: Internationales Währungssystem und Wirtschaftskrisen](#)

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*





**Zehnte Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Wirtschaftswissenschaft
an der FernUniversität in Hagen
von 23. Mai 2007
(in der Fassung vom 23. Juni 2021)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Kraft getreten am 15. April 2021 hat die FernUniversität in Hagen folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen/Prüfer
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 10 Zulassung und Zulassungsverfahren
- § 11 Art und Umfang der Prüfung
- § 12 Module
- § 13 Modulabschlussprüfungen
- § 14 Seminar
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 19 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Masterprüfung
- § 21 Masterzeugnis
- § 22 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 24 Einsicht in Prüfungsakten
- § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Das Masterstudium soll der/dem Studierenden anknüpfend an einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss und über dessen Inhalte hinausgehend weitere inhaltliche und fachliche Vertiefungen und Spezialisierungen sowie Erweiterungen vorhandener Qualifikationen ermöglichen. Die Studierende/der Studierende soll in den Wahlpflichtmodulen neue Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben, die über ihre/seine bislang erworbenen hinausgehen. Dabei sollen forschungsinteressierte geeignete Studierende ihre theoretisch-analytischen Fähigkeiten entfalten können und systematisch auf eine spätere forschungsbezogene Tätigkeit vorbereitet werden. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf ein Fachwissen, das aktuelle Forschungsfragen behandelt, die methodischen und analytischen Kompetenzen erweitert und berufsrelevante Schlüsselqualifikationen ausbildet. Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

§ 2 Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität in Hagen den Grad „Master of Science“ (M. Sc.) mit dem Untertitel „Magistra/Magister der Wissenschaft“.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt einschließlich der Masterprüfung und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Diese Regelstudienzeit verlängert sich bei einem Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Der Studienumfang für das Masterstudium beträgt insgesamt 3.600 Stunden und wird mit 120 ECTS-Punkten gewichtet.

§ 4 Einschreibungsvoraussetzungen

(1) In den Masterstudiengang kann eingeschrieben werden, wer an der FernUniversität in Hagen den Bachelor- oder den Diplomabschluss in Wirtschaftswissenschaft oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss erlangt hat.

(2) In den Masterstudiengang kann ebenfalls eingeschrieben werden, wer an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Bachelor- oder den Diplomabschluss in Wirtschaftswissenschaft oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss erlangt hat. Ebenfalls eingeschrieben werden kann, wer an einer ausländischen Hochschule einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss erlangt hat.



(3) Studienabschlüsse sind gleichwertig, wenn

1. sie mindestens 50 Prozent der Inhalte des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen enthalten und
2. die mit einem Umfang von 10 ECTS-Punkten im Pflichtbereich des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen enthaltenen mathematischen Inhalte (Wirtschaftsmathematik und Statistik) nachgewiesen werden.

Enthält ein Studienabschluss die mathematischen Inhalte gemäß Satz 1 Nr. 2 nicht, können diese vor Aufnahme des Masterstudiengangs durch den erfolgreichen Abschluss von in Anlage 3 aufgeführten Modulen an der FernUniversität nachgewiesen werden.

(4) In den Masterstudiengang kann nicht mehr eingeschrieben werden, wer die Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (z. B. Wirtschaftswissenschaft, Ökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch durch Fristablauf verloren hat.

(5) Ebenfalls nicht in den Masterstudiengang einschreiben können sich Studierende, die in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master- oder Diplomstudiengang (z. B. Wirtschaftswissenschaft, Ökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Ersthörer/Ersthörer eingeschrieben sind.

§ 5 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Prüfungen

1. wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, langfristige Inhaftierte), nach Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen,
2. gelten die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes, und
3. werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 5 HG der/dem Studierenden entstehen, berücksichtigt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden durch den Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Fakultätsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 7 Prüferinnen/Prüfer

(1) Prüferinnen/Prüfer sind die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Weitere Prüferinnen/Prüfer, die zu dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis gehören müssen, bestellt der Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin/zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt an der FernUniversität in Hagen eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen/Kandidaten der Name der Prüferin/des Prüfers, im Falle des § 17 Abs. 2 der Erstprüferin/des Erstprüfers rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben wird. Der Termin der Prüfung soll vier Wochen und muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (ausländische Hochschulen) erbracht wurden, gelten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen beizufügen. Die Entscheidung über den Antrag soll der Antragstellerin/dem Antragsteller nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.



(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt, weil sie sich wesentlich unterscheiden, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller eine Mitteilung, in der die Entscheidungsgründe dargelegt werden.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Studiengang, dessen Abschluss Voraussetzung für die Einschreibung in den Masterstudiengang ist, können nicht anerkannt werden.

(6) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht worden sind, erfolgt ohne Übernahme der Noten.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat sich zu einem Prüfungstermin nicht bis spätestens einen Tag vor dem Prüfungstermin online über das Prüfungsportal (<https://webregis.fernuni-hagen.de>) abmeldet und danach ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Bei einem Rücktritt am Prüfungstag oder Versäumnis müssen die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Es ist zwingend das Formular zu verwenden, das vom Prüfungsamt im Internetauftritt der Fakultät veröffentlicht wird.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung einer/eines Dritten durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Gleiches gilt für das Täuschen über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Entscheidungen der/des Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1 und Satz 2 werden auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten vom Prüfungsausschuss überprüft.

4) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

einzuhalten. Eine Prüfungsleistung, die den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis nicht entspricht, kann mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

II. Masterprüfung

§ 10 Zulassung und Zulassungsverfahren

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der FernUniversität in Hagen im Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft eingeschrieben oder als eingeschriebene Studentin/eingeschriebener Student einer anderen Hochschule an der FernUniversität in Hagen als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist,
2. die Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (z. B. Wirtschaftswissenschaft, Ökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes noch nicht endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch durch Fristablauf nicht verloren hat.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den in § 13 bezeichneten Modulabschlussprüfungen ist der Nachweis, dass die Kandidatin/der Kandidat mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten des entsprechenden Moduls erfolgreich bearbeitet hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende/Vorsitzender.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

§ 11 Art und Umfang der Prüfung

Die Masterprüfung besteht aus:

1. den Modulabschlussprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen,
2. dem Seminar,
3. der Masterarbeit.

§ 12 Module

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und setzt sich aus zwei Pflichtmodulen (Anlage 1), sechs Wahlpflichtmodulen (Anlage 2), dem Seminar und der Masterarbeit zusammen.

(2) Bei der Wahl der Pflichtmodule müssen die Vorgaben der Anlage 1, bei der Wahl der Wahlpflichtmodule müssen die Vorgaben der Anlage 2 eingehalten werden.



(3) Es kann ein Studienschwerpunkt (Anlage 4) gewählt werden. Bei der Wahl eines Studienschwerpunktes müssen die Vorgaben der Anlage 4 eingehalten werden.

§ 13 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen sind die Klausur und die Portfolioprfung. Die Prüferinnen/Prüfer legen zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung fest, in welcher Form die Modulabschlussprüfung in einem Modul stattfindet.

(2) Die Dauer einer Klausur beträgt zwei Stunden. Die Bearbeitung der Klausuraufgaben hat entweder in eigenen Worten (offenes Antwortformat) oder durch Auswahl aus einer Menge vorgegebener Antwortmöglichkeiten (Multiple-Choice-Format) zu erfolgen. Auch eine Kombination beider Formate ist möglich. Wird für eine Klausur das Multiple-Choice-Format gewählt, so muss die Erstellung der Aufgaben sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten durch zwei Prüferinnen/Prüfer erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Modulabschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss informiert.

(3) Eine Portfolioprfung ist eine einheitliche Modulabschlussprüfung, die sich aus einer zweistündigen Klausurleistung sowie einer weiteren Leistung, zum Beispiel einer Gruppenarbeit, zusammensetzt. Für die Klausurleistung gilt Abs. 2 entsprechend. Die Prüferinnen/Prüfer legen spätestens zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung Inhalt, Form und Teilnahmemodalitäten der weiteren Leistung fest. Die weitere Leistung verfällt, sofern die Klausurleistung nicht im gleichen Semester absolviert wird.

(4) Zu jeder Modulabschlussprüfung erfolgt eine getrennte Anmeldung beim Prüfungsausschuss. Bei einer Portfolioprfung erfolgt dies durch die Anmeldung zur Klausurleistung. Die Anmeldung ist nur online über das Prüfungsportal (<https://webregis.fernuni-hagen.de>) möglich. Die Anmeldefristen sowie weitere Informationen werden vom Prüfungsamt im Internetauftritt der Fakultät veröffentlicht. Mit der Anmeldung zur Modulabschlussprüfung in einem Wahlpflichtmodul wird dieses Wahlpflichtmodul unwiderruflich festgelegt. Das gilt nicht bei einer fristgemäßen Abmeldung gemäß § 9 Abs. 1 oder einem ordnungsgemäßen Rücktritt gemäß § 9 Abs. 2.

(5) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die/der Vorsitzende mit den betreffenden Prüfenden ab.

(6) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Modulabschlussprüfungen, für die mehr als zur Hälfte das Multiple-Choice-Format gewählt wurde, gelten auch als bestanden, wenn die individuelle Prüfungsleistung die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Kandidatinnen/Kandidaten nicht mehr als 10 % unterschreitet.

(7) Jede Modulabschlussprüfung wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung der Modulabschlussprüfung soll der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

§ 14 Seminar

(1) Jede Kandidatin/jeder Kandidat muss für den Abschluss der Masterprüfung erfolgreich an einem Seminar teilnehmen.

(2) Mindestvoraussetzung für die Anmeldung zu einem Seminar ist der erfolgreiche Abschluss der beiden Pflichtmodule und von mindestens einem Wahlpflichtmodul. Die Seminarleiterin/der Seminarleiter kann darüber hinaus den erfolgreichen Abschluss weiterer Module verlangen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 werden durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die Anmeldung ist nur online über das Prüfungsportal (<https://webregis.fernuni-hagen.de>) möglich. Die Anmeldefristen sowie weitere Informationen werden vom Prüfungsamt im Internetauftritt der Fakultät veröffentlicht.

(3) Für das Seminar ist eine schriftliche Leistung (Seminararbeit) zu fertigen und während der Seminarveranstaltung eine mündliche Leistung (z. B. ein Vortrag) zu erbringen. Darüber hinaus können weitere Leistungen verlangt werden, z. B. ein Thesenpapier oder ein Protokoll. Die Prüferin/der Prüfer legt fest, wie die Abgabe der Seminararbeit und der weiteren Leistungen erfolgt.

(4) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch die Vorlage eines amtlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, an der Seminarveranstaltung teilzunehmen oder die Arbeit zur Diskussion zu stellen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und nach Befürwortung durch die Seminarleiterin/den Seminarleiter gestatten, dass eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form erbracht wird.

(5) Das Seminar ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Wird eine Leistung gemäß § 14 Abs. 3 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann die Seminarleiterin/der Seminarleiter die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung der anderen Leistungen ausschließen und das Seminar mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten. Wird die



Seminararbeit nicht fristgemäß abgegeben, wird das Seminar mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Rücktritt vom Seminar muss spätestens sechs Wochen vor dem Abgabetermin der schriftlichen Seminararbeit gegenüber der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erklärt und begründet werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Das Seminar wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung des Seminars soll der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

(7) Bei Abgabe der Seminararbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Seminararbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

§ 15 Masterarbeit

(1) Mindestvoraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist neben dem erfolgreichen Abschluss von zwei Pflicht- und einem Wahlpflichtmodul der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Seminar. Die Anmeldung ist nur online über das Prüfungsportal (<https://webregis.fernuni-hagen.de>) möglich. Die Anmeldefristen sowie weitere Informationen werden vom Prüfungsamt im Internetauftritt der Fakultät veröffentlicht.

(2) In der Masterarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wirtschaftswissenschaftliches Problem selbstständig, auf Basis der vermittelten Fachkenntnisse und fachlichen Zusammenhänge mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und verständlich darzustellen.

(3) Der Umfang der Masterarbeit ohne Verzeichnisse und Anlagen soll etwa 14.000 Wörter betragen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(5) Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann.

Ausnahmsweise kann die Abgabefrist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller um höchstens vier Wochen verlängert werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind (z. B. empirische oder experimentelle Arbeiten), die diese Frist erfordern.

(6) Die Masterarbeit kann von jeder/jedem in der Lehre und Forschung tätigen Hochschullehrerin/Hochschullehrer und Privatdozentin/Private Dozenten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgegeben und betreut werden. Andere Prüferinnen/Prüfer bestellt der Prüfungsausschuss oder deren Vorsitzende/dessen Vorsitzender.

(7) Die Erstprüferin/der Erstprüfer kann eine Betreuerin/einen Betreuer der Masterarbeit festlegen, die/der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Betreuerin/der Betreuer bietet eine fachlich-inhaltliche Beratung an, sie/er fungiert nicht als Prüferin/Prüfer. Die Verantwortung für die Anfertigung der Masterarbeit verbleibt vollständig bei der Kandidatin/dem Kandidaten.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Masterarbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

§ 16 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt in zweifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und einmal auf einem archivierbaren Datenträger einzureichen. Abweichend von Satz 1 kann die Erstprüferin/der Erstprüfer festlegen, dass die Abschlussarbeit ausschließlich in digitaler Form einzureichen ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Im Falle der digitalen Einreichung ist der Zeitpunkt der vollständigen Datenübertragung der Datei auf das vorgegebene Portal maßgebend. Wird die Masterarbeit



nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist in der Regel von der Prüferin/dem Prüfer, der sie ausgegeben hat und einer Zweitgutachterin/einem Zweitgutachter zu bewerten. Die Bewertung ist gemäß § 17 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit soll der/dem Studierenden spätestens acht Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer bewerten die einzelnen Prüfungsleistungen und setzen die Noten fest. Die Klausuren und die Portfolioprfungen können mit jeweils maximal 100 Prozentpunkten bewertet werden. In der Portfolioprfung können 80 Prozentpunkte in der Klausurleistung und 20 Prozentpunkte in der weiteren Leistung erlangt werden. Zwischen Prozentpunkten und Noten besteht folgende Bindung:

Prozentpunkte	Note
95 bis 100	1,0 (sehr gut)
90 bis unter 95	1,3 (sehr gut)
85 bis unter 90	1,7 (gut)
80 bis unter 85	2,0 (gut)
75 bis unter 80	2,3 (gut)
70 bis unter 75	2,7 (befriedigend)
65 bis unter 70	3,0 (befriedigend)
60 bis unter 65	3,3 (befriedigend)
55 bis unter 60	3,7 (ausreichend)
50 bis unter 55	4,0 (ausreichend)
25 bis unter 50	5,0 (nicht ausreichend)
unter 25	5,0 (nicht ausreichend)

(2) Werden Prüfungsleistungen von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und stimmt bei Klausuren oder Portfolioprfungen die Punktebewertung und bei dem Seminar oder der Masterarbeit die Notenbewertung der beiden Prüferinnen/Prüfer nicht überein, wird die Punktzahl bzw. Note aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Punkte bzw. Noten gebildet.

§ 18 Vergabe von ECTS-Punkten

Auf der Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) umfasst jedes Studienjahr 60 ECTS-Punkte. Es ist maximal eine Summe von 120 ECTS-Punkten zu erreichen. Dabei werden die Modulabschlussprüfungen sowie das Seminar mit jeweils 10 ECTS-Punkten und die Masterarbeit mit 30 ECTS-Punkten gewichtet.

§ 19 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, das Seminar und die Masterarbeit mit jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Um sechs Wahlpflichtmodule erfolgreich abzuschließen, können Modulabschlussprüfungen in höchstens acht Wahlpflichtmodulen abgelegt werden. Bei der Beantragung des Zeugnisses ist zu erklären, welche sechs Wahlpflichtmodule in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Die Bedingungen für die Wahl der Module gemäß § 12 Abs. 2 und die Anmeldung gemäß § 13 Abs. 4 sind dabei einzuhalten.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der erreichten Noten in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, im Seminar und in der Masterarbeit. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

Durchschnitt	Note
1,0 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend

(4) Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei Anerkennung von Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 6 errechnet sich die Gesamtnote aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der an der FernUniversität absolvierten Prüfungsleistungen.

(6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

§ 20 Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Modulabschlussprüfungen können bei Nichtbestehen jeweils zweimal wiederholt werden. Dabei werden dieselben an der FernUniversität in Hagen absolvierten Modulabschlussprüfungen, die außerhalb des Studiengangs erbracht wurden, einschließlich der Fehlversuche mit Note übernommen.

(2) Das Seminar und die Masterarbeit können bei Nichtbestehen jeweils einmal wiederholt werden.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die in § 19 Abs. 1 genannten Bedingungen nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 und Abs. 2 nicht erfüllt sind.



§ 21 Masterzeugnis

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie/er auf Antrag über die Ergebnisse ein Masterzeugnis in deutscher Sprache. In das Zeugnis werden die Themen der Seminar- und der Masterarbeit, die Noten sowie die Prüferinnen/Prüfer, außerdem die Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die in ihnen erzielten Noten sowie die Prüferinnen/Prüfer aufgenommen. Zusätzlich werden die vergebenen ECTS-Punkte ausgewiesen. Ebenfalls wird ein gemäß Anlage 4 gewählter Studienschwerpunkt auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Das Masterzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung, so wird das Zeugnis auf den Abgabetag der Masterarbeit datiert. Es wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat ein Diploma Supplement, das insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule enthält.

§ 22 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und von dieser/diesem gesiegelt.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen rechtliches Gehör zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Absolvieren einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftliche Prüfungsarbeit, bei der Masterarbeit auch in darauf bezogene Gutachten der Prüferinnen/Prüfer gewährt. Die Fertigung einer originalgetreuen Reproduktion ist gestattet.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.



§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung zum 01. Oktober 2021 in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des

Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft am 23. Juni 2021.

Hagen, den 15. August 2021

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Universitätsprofessor Dr. Gerrit Brösel

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert



Anlage 1

Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft

Modulliste Pflichtmodule

[31901 Öffentliche Ausgaben](#)

[32741 Vertiefung der Wirtschaftsmathematik und Statistik](#)

[32781 Rechnungslegung](#)



Anlage 2

Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft

Modulliste Wahlpflichtmodule

Für die Wahl der sechs Wahlpflichtmodule gelten folgende Bedingungen:

- Mindestens jeweils ein Modul ist aus der Modulgruppe I (betriebswirtschaftliche Module) und der Modulgruppe II (volkswirtschaftliche und quantitative Module) zu wählen.
- Es kann höchstens ein juristisches Wahlpflichtmodul (Modulgruppe III) gewählt werden.
- Es können höchstens zwei Bachelormodule im Masterstudiengang gewählt werden.
- Es können nur Module gewählt werden, die nicht in einem Studiengang, durch den die Berechtigung für die Aufnahme des Masterstudiengangs erlangt worden ist, absolviert worden sind.

Modulgruppe I (betriebswirtschaftliche Module)

Bachelormodule im Masterstudiengang

[31521 Finanzintermediation und Bankmanagement](#)

[31541 Produktionsplanung](#)

[31561 Dienstleistungskonzeptionen](#)

[31581 Unternehmensgründung](#)

[31611 Innovationscontrolling](#)

[31621 Grundlagen des Marketing](#)

[31631 Marktforschung und Sektorales Marketing](#)

[31661 Organisation: Theorie, Gestaltung, Wandel](#)

[31681 Grundlagen der Unternehmensbesteuerung und des Instrumentariums der betrieblichen Steuerplanung](#)

[31691 Steuerliche Gewinn- und Vermögensentwicklung, Überblick über konstitutive Unternehmensentscheidungen](#)

[31701 Personalführung](#)

[31711 Verhalten in Organisationen](#)

[31911 Jahresabschluss nach IFRS](#)

[31921 Konzernrechnungslegung](#)

Mastermodule

[32521 Finanz- und bankwirtschaftliche Modelle](#)

[32581 Investitionstheorie und Unternehmensbewertung](#)

[32591 Konzerncontrolling](#)

[32601 Strategisches Marketing und Internationales Marketing](#)

[32641 Internationales Management](#)

[32651 Betriebliche Steuerplanung](#)

[32671 Zukunftsweisende Führung](#)

[32691 Dienstleistungsmanagement – Management von Dienstleistungsprozessen](#)

[32791 Dienstleistungsmanagement – Kundenbeziehungsmanagement](#)

[32831 Elemente der Finanzwirtschaft](#)

[32841 Wirtschaftsprüfung](#)

[32851 Risikomanagement in Supply Chains](#)

[32861 Finanzmanagement mit Excel](#)



Modulgruppe II (volkswirtschaftliche und quantitative Module)

Bachelormodule im Masterstudiengang

[31721 Markt und Staat](#)

[31751 Modellierung von Informationssystemen](#)

[31771 Informationsmanagement](#)

[31801 Problemlösen in graphischen Strukturen](#)

[31831 Knowledge Management \(englischsprachiges Modul\)](#)

[31951 Digitale Transformation](#)

[31961 Spieltheorie](#)

Mastermodule

[31311 IT-Governance](#)

[32511 Steuern und ökonomische Anreize](#)

[32531 Preisbildung auf unvollkommenen Märkten](#)

[32561 Entwurf und Implementierung von Informationssystemen](#)

[32571 Ökonomische Theorie der Politik](#)

[32621 Optimierungsmethoden des Operations Research](#)

[32661 Stabilitätspolitik](#)

[32681 Zeitreihenanalyse und empirische Kapitalmarktforschung](#)

[32711 Business Intelligence](#)

[32721 International Trade and Economic Development \(englischsprachiges Modul\)](#)

[32731 Angewandte Ökonometrie](#)

[32771 Allokationstheorie und Internationale Finanzwissenschaft](#)

32801 Environmental and Resource Economics (englischsprachiges Modul)

Modulgruppe III (juristische Module)

Mastermodule

[32821 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht](#)

[32881 Wettbewerbsrecht für Wirtschaftswissenschaftler](#)

[55105 Arbeitsvertragsrecht](#)

[55202 Kapitalgesellschaftsrecht](#)



Anlage 3

Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft

Modulliste gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 (mathematische Inhalte)

31101 Grundlagen der Wirtschaftsmathematik und Statistik (10 ECTS-Punkte)



Anlage 4

Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft

Studienschwerpunkte im Masterstudiengang gemäß § 12 Abs. 3

Für die Wahl des Studienschwerpunkts gelten folgende Bedingungen:

- Es kann nur ein einziger Studienschwerpunkt gewählt werden.
- Es sind mindestens vier Module aus dem gewählten Studienschwerpunkt erfolgreich abzuschließen und in die Masterprüfung einzubringen.
- Das Seminar und die Masterarbeit sind bei Prüferinnen/ Prüfern aus dem gewählten Studienschwerpunkt zu absolvieren.

Studienschwerpunkt „Management und Controlling“

32591 Konzerncontrolling (Littkemann)
32601 Strategisches Marketing und Internationales Marketing (Olbrich)
32641 Internationales Management (Scherer)
32671 Zukunftsweisende Führung (Weibler)
32691 Dienstleistungsmanagement – Management von Dienstleistungsprozessen (Fließ)
32791 Dienstleistungsmanagement – Kundenbeziehungsmanagement (Fließ)
32851 Risikomanagement in Supply Chains (Kieckhäfer)

Studienschwerpunkt „Rechnungswesen, Finanzen und Steuern“

32521 Finanz- und bankwirtschaftliche Modelle (Bitz)
32581 Investitionstheorie und Unternehmensbewertung (Hering)
32591 Konzerncontrolling (Littkemann)
32651 Betriebliche Steuerplanung (Meyering)
32831 Elemente der Finanzwirtschaft (Baule)
32841 Wirtschaftsprüfung (Brösel)

Studienschwerpunkt „Quantitative Methoden und Modellierung“

32851 Risikomanagement in Supply Chains (Kieckhäfer)
32621 Optimierungsmethoden des Operations Research (Kleine)
32681 Zeitreihenanalyse und empirische Kapitalmarktforschung (Singer)
32711 Business Intelligence (Smolnik)
32731 Angewandte Ökonometrie (Schmerer)

Rügausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*





**Achte Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Volkswirtschaft
an der FernUniversität in Hagen
vom 16. Juni 2010
(in der Fassung vom 23. Juni 2021)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Kraft getreten am 15. April 2021 hat die FernUniversität in Hagen folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen/Prüfer
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 10 Zulassung und Zulassungsverfahren
- § 11 Art und Umfang der Prüfung
- § 12 Module
- § 13 Modulabschlussprüfungen
- § 14 Seminar
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 19 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Masterprüfung
- § 21 Masterzeugnis
- § 22 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 24 Einsicht in Prüfungsakten
- § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Das Masterstudium soll der/dem Studierenden anknüpfend an einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss und über dessen Inhalte hinausgehend weitere inhaltliche und fachliche Vertiefungen und Spezialisierungen in der volkswirtschaftlichen Studienrichtung geben sowie Erweiterungen vorhandener Qualifikationen ermöglichen. Die Studierende/der Studierende soll in den Wahlpflichtmodulen neue Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben, die über ihre/seine bislang erworbenen hinausgehen. Dabei sollen forschungsinteressierte geeignete Studierende ihre theoretisch-analytischen Fähigkeiten entfalten können und systematisch auf eine spätere forschungsbezogene Tätigkeit vorbereitet werden. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf ein Fachwissen, das aktuelle Forschungsfragen behandelt, die methodischen und analytischen Kompetenzen erweitert und berufsrelevante Schlüsselqualifikationen ausbildet. Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

§ 2 Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität in Hagen den Grad „Master of Science“ (M. Sc.) in Economics.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt einschließlich der Masterprüfung und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Diese Regelstudienzeit verlängert sich bei einem Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Der Studienumfang für das Masterstudium beträgt insgesamt 3.600 Stunden und wird mit 120 ECTS-Punkten gewichtet.

§ 4 Einschreibungsvoraussetzungen

(1) In den Masterstudiengang kann eingeschrieben werden, wer an der FernUniversität in Hagen den Bachelor- oder den Diplomabschluss in Wirtschaftswissenschaft oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss erlangt hat.

(2) In den Masterstudiengang kann ebenfalls eingeschrieben werden, wer an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Bachelor- oder den Diplomabschluss in Wirtschaftswissenschaft oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss erlangt hat. Ebenfalls eingeschrieben werden kann, wer an einer ausländischen Hochschule einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss erlangt hat.



(3) Studienabschlüsse sind gleichwertig, wenn

1. sie mindestens 50 Prozent der Inhalte des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen enthalten und
2. Prüfungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten über volkswirtschaftliche Inhalte nachgewiesen werden und
3. die mit einem Umfang von 10 ECTS-Punkten im Pflichtbereich des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen enthaltenen mathematischen Inhalte (Wirtschaftsmathematik und Statistik) nachgewiesen werden.

Enthält ein Studienabschluss die volkswirtschaftlichen Inhalte gemäß Satz 1 Nr. 2 bzw. die mathematischen Inhalte gemäß Satz 1 Nr. 3 nicht, können diese vor Aufnahme des Masterstudiengangs durch den erfolgreichen Abschluss von in Anlage 3 aufgeführten Modulen an der FernUniversität nachgewiesen werden.

(4) In den Masterstudiengang kann nicht mehr eingeschrieben werden, wer die Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (z. B. Wirtschaftswissenschaft, Ökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch durch Fristablauf verloren hat.

(5) Ebenfalls nicht in den Masterstudiengang einschreiben können sich Studierende, die in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master- oder Diplomstudiengang (z. B. Wirtschaftswissenschaft, Ökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Ersthörer/Erstherin eingeschrieben sind.

§ 5 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Prüfungen

1. wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, langfristig Inhaftierte), nach Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen,
2. gelten die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes, und
3. werden die Ausfallzeiten, die durch die von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 5 HG der/dem Studierenden entstehen, berücksichtigt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden durch den Prüfungsausschuss der Fakultät für

Wirtschaftswissenschaft übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Fakultätsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 7 Prüferinnen/Prüfer

(1) Prüferinnen/Prüfer sind die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Weitere Prüferinnen/Prüfer, die zu dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis gehören müssen, bestellt der Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin/zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt an der FernUniversität in Hagen eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen/Kandidaten der Name der Prüferin/des Prüfers, im Falle des § 17 Abs. 2 der Erstprüferin/des Erstprüfers rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben wird. Der Termin der Prüfung soll vier Wochen und muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (ausländische Hochschulen) erbracht wurden, gelten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen beizufügen. Die Entscheidung über den Antrag soll der Antragstellerin/dem Antragsteller nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.



(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt, weil sie sich wesentlich unterscheiden, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller eine Mitteilung, in der die Entscheidungsgründe dargelegt werden.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Studiengang, dessen Abschluss Voraussetzung für die Einschreibung in den Masterstudiengang ist, können nicht anerkannt werden.

(6) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht worden sind, erfolgt ohne Übernahme der Noten.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat sich zu einem Prüfungstermin nicht bis spätestens einen Tag vor dem Prüfungstermin online über das Prüfungsportal (<https://webregis.fernuni-hagen.de>) abmeldet und danach ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Bei einem Rücktritt am Prüfungstag oder Versäumnis müssen die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Es ist zwingend das Formular zu verwenden, das vom Prüfungsamt im Internetauftritt der Fakultät veröffentlicht wird.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung einer/eines Dritten durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für das Täuschen über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Entscheidungen der/des Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1 und Satz 2 werden auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten vom Prüfungsausschuss überprüft.

(4) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Eine Prüfungsleistung, die den Grundsätzen

guter wissenschaftlicher Praxis nicht entspricht, kann mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

II. Masterprüfung

§ 10 Zulassung und Zulassungsverfahren

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der FernUniversität in Hagen im Masterstudiengang Volkswirtschaft eingeschrieben oder als eingeschriebene Studentin/eingeschriebener Student einer anderen Hochschule an der FernUniversität in Hagen als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist,
2. die Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (z. B. Wirtschaftswissenschaft, Ökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes noch nicht endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch durch Fristablauf nicht verloren hat.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den in § 13 bezeichneten Modulabschlussprüfungen ist der Nachweis, dass die Kandidatin/der Kandidat mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten des entsprechenden Moduls erfolgreich bearbeitet hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende/Vorsitzender.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

§ 11 Art und Umfang der Prüfung

Die Masterprüfung besteht aus:

1. den Modulabschlussprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen,
2. dem Seminar,
3. der Masterarbeit.

§ 12 Module

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und setzt sich aus drei Pflichtmodulen (Anlage 1), fünf Wahlpflichtmodulen (Anlage 2), dem Seminar und der Masterarbeit zusammen.

(2) Bei der Wahl der Wahlpflichtmodule müssen die Vorgaben der Anlage 2 eingehalten werden.

§ 13 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen sind die Klausur und die Portfolioprfung. Die Prüferinnen/Prüfer legen zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung fest, in welcher



Form die Modulabschlussprüfung in einem Modul stattfindet.

(2) Die Dauer einer Klausur beträgt zwei Stunden. Die Bearbeitung der Aufgaben hat entweder in eigenen Worten (offenes Antwortformat) oder durch Auswahl aus einer Menge vorgegebener Antwortmöglichkeiten (Multiple-Choice-Format) zu erfolgen. Auch eine Kombination beider Formate ist möglich. Wird für eine Klausur das Multiple-Choice-Format gewählt, so muss die Erstellung der Aufgaben sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten durch zwei Prüferinnen/Prüfer erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Modulabschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss informiert.

(3) Eine Portfolioprüfung ist eine einheitliche Modulabschlussprüfung, die sich aus einer zweistündigen Klausurleistung sowie einer weiteren Leistung, zum Beispiel einer Gruppenarbeit, zusammensetzt. Für die Klausurleistung gilt Abs. 2 entsprechend. Die Prüferinnen/Prüfer legen spätestens zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung Inhalt, Form und Teilnahmemodalitäten der weiteren Leistung fest. Die weitere Leistung verfällt, sofern die Klausurleistung nicht im gleichen Semester absolviert wird.

(4) Zu jeder Modulabschlussprüfung erfolgt eine getrennte Anmeldung beim Prüfungsausschuss. Bei einer Portfolioprüfung erfolgt dies durch die Anmeldung zur Klausurleistung. Die Anmeldung ist nur online über das Prüfungsportal (<https://webregis.fernuni-hagen.de>) möglich. Die Anmeldefristen sowie weitere Informationen werden vom Prüfungsamt im Internetauftritt der Fakultät veröffentlicht. Mit der Anmeldung zur Modulabschlussprüfung in einem Wahlpflichtmodul wird dieses Wahlpflichtmodul unwiderruflich festgelegt. Das gilt nicht bei einer fristgemäßen Abmeldung gemäß § 9 Abs. 1 oder einem ordnungsgemäßen Rücktritt gemäß § 9 Abs. 2.

(5) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die/der Vorsitzende mit den betreffenden Prüfenden ab.

(6) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Modulabschlussprüfungen, für die mehr als zur Hälfte das Multiple-Choice-Format gewählt wurde, gelten auch als bestanden, wenn die individuelle Prüfungsleistung die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Kandidatinnen/Kandidaten nicht mehr als 10 % unterschreitet.

(7) Jede Modulabschlussprüfung wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung der Modulabschlussprüfung soll der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

§ 14 Seminar

(1) Jede Kandidatin/jeder Kandidat muss für den Abschluss der Masterprüfung erfolgreich an einem Seminar mit volkswirtschaftlichen Inhalten teilnehmen.

(2) Mindestvoraussetzung für die Anmeldung zu einem Seminar ist der erfolgreiche Abschluss der drei Pflichtmodule. Die Seminarleiterin/der Seminarleiter kann darüber hinaus den erfolgreichen Abschluss weiterer Module verlangen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 werden durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die Anmeldung ist nur online über das Prüfungsportal (<https://webregis.fernuni-hagen.de>) möglich. Die Anmeldefristen sowie weitere Informationen werden vom Prüfungsamt im Internetauftritt der Fakultät veröffentlicht.

(3) Für das Seminar ist eine schriftliche Leistung (Seminararbeit) zu fertigen und während der Seminarveranstaltung eine mündliche Leistung (z. B. ein Vortrag) zu erbringen. Darüber hinaus können weitere Leistungen verlangt werden, z. B. ein Thesenpapier oder ein Protokoll. Die Prüferin/der Prüfer legt fest, wie die Abgabe der Seminararbeit und der weiteren Leistungen erfolgt.

(4) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch die Vorlage eines amtlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, an der Seminarveranstaltung teilzunehmen oder die Arbeit zur Diskussion zu stellen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und nach Befürwortung durch die Seminarleiterin/den Seminarleiter gestatten, dass eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form erbracht wird.

(5) Das Seminar ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Wird eine Leistung gemäß § 14 Abs. 3 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann die Seminarleiterin/der Seminarleiter die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung der anderen Leistungen ausschließen und das Seminar mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten. Wird die Seminararbeit nicht fristgemäß abgegeben, wird das Seminar mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Rücktritt vom Seminar muss spätestens sechs Wochen vor dem Abgabetermin der schriftlichen Seminararbeit gegenüber der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erklärt und begründet werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Das Seminar wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung des Seminars soll



der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

(7) Bei Abgabe der Seminararbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Seminararbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

§ 15 Masterarbeit

(1) Mindestvoraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist neben dem erfolgreichen Abschluss der drei Pflichtmodule der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Seminar. Die Anmeldung ist nur online über das Prüfungsportal (<https://webregis.fernuni-hagen.de>) möglich. Die Anmeldefristen sowie weitere Informationen werden vom Prüfungsamt im Internetauftritt der Fakultät veröffentlicht.

(2) In der Masterarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein volkswirtschaftliches Problem selbstständig, auf Basis der vermittelten Fachkenntnisse und fachlichen Zusammenhänge mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und verständlich darzustellen.

(3) Der Umfang der Masterarbeit ohne Verzeichnisse und Anlagen soll etwa 14.000 Wörter betragen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(5) Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Ausnahmsweise kann die Abgabefrist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller um höchstens vier Wochen verlängert werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind (z. B. empirische oder experimentelle Arbeiten), die diese Frist erfordern.

(6) Die Masterarbeit kann von jeder/jedem in der Lehre und Forschung tätigen Hochschullehrerin/Hochschullehrer und Privatdozentin/Private Dozenten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgegeben und

betreut werden. Andere Prüferinnen/Prüfer bestellt der Prüfungsausschuss oder deren Vorsitzende/dessen Vorsitzender.

(7) Die Erstprüferin/der Erstprüfer kann eine Betreuerin/einen Betreuer der Masterarbeit festlegen, die/der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Betreuerin/der Betreuer bietet eine fachlich-inhaltliche Beratung an, sie/er fungiert nicht als Prüferin/Prüfer. Die Verantwortung für die Anfertigung der Masterarbeit verbleibt vollständig bei der Kandidatin/dem Kandidaten.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Masterarbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

§ 16 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt in zweifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und einmal auf einem archivierbaren Datenträger einzureichen. Abweichend von Satz 1 kann die Erstprüferin/der Erstprüfer festlegen, dass die Abschlussarbeit ausschließlich in digitaler Form einzureichen ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Im Falle der digitalen Einreichung ist der Zeitpunkt der vollständigen Datenübertragung der Datei auf das vorgegebene Portal maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist in der Regel von der Prüferin/dem Prüfer, der sie ausgegeben hat und einer Zweitgutachterin/einem Zweitgutachter zu bewerten. Die Bewertung ist gemäß § 17 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit soll der/dem Studierenden spätestens acht Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden.



§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer bewerten die einzelnen Prüfungsleistungen und setzen die Noten fest. Die Klausuren und die Portfolioprfungen können mit jeweils maximal 100 Prozentpunkten bewertet werden. In der Portfolioprfung können 80 Prozentpunkte in der Klausurleistung und 20 Prozentpunkte in der weiteren Leistung erlangt werden. Zwischen Prozentpunkten und Noten besteht folgende Bindung:

Prozentpunkte	Note
95 bis 100	1,0 (sehr gut)
90 bis unter 95	1,3 (sehr gut)
85 bis unter 90	1,7 (gut)
80 bis unter 85	2,0 (gut)
75 bis unter 80	2,3 (gut)
70 bis unter 75	2,7 (befriedigend)
65 bis unter 70	3,0 (befriedigend)
60 bis unter 65	3,3 (befriedigend)
55 bis unter 60	3,7 (ausreichend)
50 bis unter 55	4,0 (ausreichend)
25 bis unter 50	5,0 (nicht ausreichend)
unter 25	5,0 (nicht ausreichend)

(2) Werden Prüfungsleistungen von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und stimmt bei Klausuren oder Portfolioprfungen die Punktebewertung und bei dem Seminar oder der Masterarbeit die Notenbewertung der beiden Prüferinnen/Prüfer nicht überein, wird die Punktzahl bzw. Note aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Punkte bzw. Noten gebildet.

§ 18 Vergabe von ECTS-Punkten

Auf der Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) umfasst jedes Studienjahr 60 ECTS-Punkte. Es ist maximal eine Summe von 120 ECTS-Punkten zu erreichen. Dabei werden die Modulabschlussprüfungen sowie das Seminar mit jeweils 10 ECTS-Punkten und die Masterarbeit mit 30 ECTS-Punkten gewichtet.

§ 19 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, das Seminar und die Masterarbeit mit jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Um fünf Wahlpflichtmodule erfolgreich abzuschließen, können Modulabschlussprüfungen in höchstens sieben Wahlpflichtmodulen abgelegt werden. Bei der Beantragung des Zeugnisses ist zu erklären, welche fünf Wahlpflichtmodule in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Die Bedingungen für die Wahl der Module gemäß § 12 Abs. 2 und die Anmeldung gemäß § 13 Abs. 4 sind dabei einzuhalten.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der erreichten Noten in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, im Seminar und in der Masterarbeit. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

Durchschnitt	Note
1,0 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend

(4) Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei Anerkennung von Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 6 errechnet sich die Gesamtnote aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der an der FernUniversität absolvierten Prüfungsleistungen.

(6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

§ 20 Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Modulabschlussprüfungen können bei Nichtbestehen jeweils zweimal wiederholt werden. Dabei werden dieselben an der FernUniversität in Hagen absolvierten Modulabschlussprüfungen, die außerhalb des Studiengangs erbracht wurden, einschließlich der Fehlversuche mit Note übernommen.

(2) Das Seminar und die Masterarbeit können bei Nichtbestehen jeweils einmal wiederholt werden.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die in § 19 Abs. 1 genannten Bedingungen nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 und Abs. 2 nicht erfüllt sind.

§ 21 Masterzeugnis

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie/er auf Antrag über die Ergebnisse ein Masterzeugnis in deutscher Sprache. In das Zeugnis werden die Themen der Seminar- und der Masterarbeit, die Noten sowie die Prüferinnen/Prüfer, außerdem die Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die in ihnen erzielten Noten sowie die Prüferinnen/Prüfer aufgenommen. Zusätzlich werden die vergebenen ECTS-Punkte ausgewiesen.

(2) Das Masterzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung, so wird das Zeugnis auf den Abgabetag der Masterarbeit datiert. Es wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.



(3) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat ein Diploma Supplement, das insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule enthält.

§ 22 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und von dieser/diesem gesiegelt.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der

Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen rechtliches Gehör zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Absolvieren einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftliche Prüfungsarbeit, bei der Masterarbeit auch in darauf bezogene Gutachten der Prüferinnen/Prüfer gewährt. Die Fertigung einer originalgetreuen Reproduktion ist gestattet.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung zum 01. Oktober 2021 in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft am 23. Juni 2021.

Hagen, den 15. August 2021

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

gez.
Universitätsprofessor Dr. Gerrit Brösel

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert



Anlage 1

Masterstudiengang Volkswirtschaft

Modulliste Pflichtmodule

[32731 Angewandte Ökonometrie](#)

[32741 Vertiefung der Wirtschaftsmathematik und Statistik](#)

[32751 Konstruktion und Analyse ökonomischer Modelle](#)



Anlage 2

Masterstudiengang Volkswirtschaft

Modulliste Wahlpflichtmodule

Für die Wahl der fünf Wahlpflichtmodule gelten folgende Bedingungen:

- Mindestens vier Module sind aus der Modulgruppe II (volkswirtschaftliche Module) zu wählen.
- Es kann höchstens ein Bachelormodul im Masterstudiengang gewählt werden.
- Es können nur Module gewählt werden, die nicht in einem Studiengang, durch den die Berechtigung für die Aufnahme des Masterstudiengangs erlangt worden ist, absolviert worden sind.

Modulgruppe I (betriebswirtschaftliche Module)

Bachelormodule im Masterstudiengang

[31521 Finanzintermediation und Bankmanagement](#)

[31561 Dienstleistungskonzeptionen](#)

[31581 Unternehmensgründung](#)

[31611 Innovationscontrolling](#)

[31621 Grundlagen des Marketing](#)

[31631 Marktforschung und Sektorales Marketing](#)

[31661 Organisation: Theorie, Gestaltung, Wandel](#)

[31681 Grundlagen der Unternehmensbesteuerung und des Instrumentariums der betrieblichen Steuerplanung](#)

[31691 Steuerliche Gewinn- und Vermögensentwicklung, Überblick über konstitutive Unternehmensentscheidungen](#)

[31701 Personalführung](#)

[31711 Verhalten in Organisationen](#)

[31911 Jahresabschluss nach IFRS](#)

[31921 Konzernrechnungslegung](#)

Mastermodule

[32521 Finanz- und bankwirtschaftliche Modelle](#)

[32581 Investitionstheorie und Unternehmensbewertung](#)

[32591 Konzerncontrolling](#)

[32601 Strategisches Marketing und Internationales Marketing](#)

[32651 Betriebliche Steuerplanung](#)

[32831 Elemente der Finanzwirtschaft](#)

[32841 Wirtschaftsprüfung](#)

[32851 Risikomanagement in Supply Chains](#)

[32861 Finanzmanagement mit Excel](#)



Modulgruppe II (volkswirtschaftliche Module)

Bachelormodule im Masterstudiengang

[31781 Probleme der Wirtschaftspolitik: Arbeitslosigkeit, Gesundheitspolitik und Alterssicherung](#)

[31791 Industrieökonomik](#)

[31901 Öffentliche Ausgaben](#)

31961 Spieltheorie

Mastermodule

[32511 Steuern und ökonomische Anreize](#)

[32531 Preisbildung auf unvollkommenen Märkten](#)

[32571 Ökonomische Theorie der Politik](#)

[32661 Stabilitätspolitik](#)

[32721 International Trade and Economic Development \(englischsprachiges Modul\)](#)

[32771 Allokationstheorie und Internationale Finanzwissenschaft](#)

32801 Environmental and Resource Economics (englischsprachiges Modul)

Modulgruppe III (juristisches Modul)

Mastermodul

[32881 Wettbewerbsrecht für Wirtschaftswissenschaftler](#)

Modulgruppe IV (quantitative Module)

Mastermodule

[32621 Optimierungsmethoden des Operations Research](#)

[32681 Zeitreihenanalyse und empirische Kapitalmarktforschung](#)



Anlage 3 Masterstudiengang Volkswirtschaft

Modulliste gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 (volkswirtschaftliche Inhalte)

[31041 Theorie der Marktwirtschaft \(Mikroökonomik\) \(10 ECTS-Punkte\)](#)

[31051 Makroökonomik \(10 ECTS-Punkte\)](#)

31931 Grundlagen der Internationalen Wirtschaftsbeziehungen (10 ECTS-Punkte)

Modulliste gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 (mathematische Inhalte)

[31101 Grundlagen der Wirtschaftsmathematik und Statistik \(10 ECTS-Punkte\)](#)

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*





**Vierte Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Wirtschaftswissenschaft für Ingenieur/-innen
und Naturwissenschaftler/-innen
an der FernUniversität in Hagen
vom 6. November 2018
(in der Fassung vom 23. Juni 2021)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Kraft getreten am 15. April 2021 hat die FernUniversität in Hagen folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen/Prüfer
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 10 Zulassung und Zulassungsverfahren
- § 11 Art und Umfang der Prüfung
- § 12 Module
- § 13 Modulabschlussprüfungen
- § 14 Seminar
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 19 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Masterprüfung
- § 21 Masterzeugnis
- § 22 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 24 Einsicht in Prüfungsakten
- § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Das Masterstudium soll der/dem Studierenden anknüpfend an einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss der Ingenieurwissenschaften, der Naturwissenschaften oder der Mathematik und über dessen Inhalte hinausgehend fortgeschrittene wirtschaftswissenschaftliche inhaltliche und fachliche Grundlagen, Vertiefungen und Spezialisierungen ermöglichen. Das Studium richtet sich ausdrücklich an Studierende ohne wesentliche wirtschaftswissenschaftliche Vorkenntnisse, jedoch mit ausgeprägten mathematisch-quantitativen Kompetenzen. Die Studierende/der Studierende soll in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben, die über ihre/seine bislang erworbenen hinausgehen. Dabei sollen forschungsinteressierte geeignete Studierende ihre theoretisch-analytischen Fähigkeiten entfalten können und systematisch auf eine spätere forschungsbezogene Tätigkeit vorbereitet werden. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf ein Fachwissen, das sowohl ökonomische Grundlagen als auch aktuelle Forschungsfragen behandelt, die methodischen und analytischen Kompetenzen erweitert und berufsrelevante Schlüsselqualifikationen ausbildet. Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

§ 2 Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der FernUniversität in Hagen den Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt einschließlich der Masterprüfung und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Diese Regelstudienzeit verlängert sich bei einem Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Der Studienumfang für das Masterstudium beträgt insgesamt 3.600 Stunden und wird mit 120 ECTS-Punkten gewichtet.

§ 4 Einschreibungsvoraussetzungen

(1) In den Masterstudiengang kann eingeschrieben werden, wer an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Bachelor- oder den Diplomabschluss in einer Ingenieurwissenschaft, einer Naturwissenschaft oder in Mathematik erlangt hat und die in Abs. 3 aufgeführten Bedingungen erfüllt. Ebenfalls eingeschrieben werden kann, wer an einer ausländischen Hochschule einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss erlangt hat.

(2) Naturwissenschaften im Sinne dieser Prüfungsordnung sind insbesondere Astronomie, Biologie, Chemie, Geographie, Geologie, Geophysik,



Mineralogie und Physik. Inhalte der Informatik, Medizin, Pharmazie, Psychologie und Wirtschaftsinformatik zählen nicht zu den Ingenieurwissenschaften, den Naturwissenschaften oder der Mathematik im Sinne dieser Prüfungsordnung.

(3) Studienabschlüsse gemäß Abs. 1 berechtigen zur Einschreibung, wenn

1. sie mindestens in einem Umfang von 120 ECTS-Punkten ingenieurwissenschaftliche, naturwissenschaftliche oder mathematische Inhalte umfassen und
2. in einem Umfang von 10 ECTS-Punkten Inhalte der Höheren Mathematik und Statistik nachgewiesen werden.

Enthält ein Studienabschluss die Inhalte gemäß Satz 1 Nr. 2 nicht, können diese vor Aufnahme des Masterstudiengangs durch den erfolgreichen Abschluss von in Anlage 3 aufgeführten Modulen an der FernUniversität nachgewiesen werden.

(4) In den Masterstudiengang kann nicht mehr eingeschrieben werden, wer die Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (z. B. Wirtschaftswissenschaft, Ökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch durch Fristablauf verloren hat.

(5) Ebenfalls nicht in den Masterstudiengang einschreiben können sich Studierende, die in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master- oder Diplomstudiengang (z. B. Wirtschaftswissenschaft, Ökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes als Ersthörer/Ersthörer eingeschrieben sind oder ihn erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 5 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Prüfungen

1. wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, langfristig Inhaftierte), nach Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen,
2. gelten die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes, und
3. werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 5 HG der/dem Studierenden entstehen, berücksichtigt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden durch den Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft übernommen. Die Regelungen zu diesem Prüfungsausschuss sind der Fakultätsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 7 Prüferinnen/Prüfer

(1) Prüferinnen/Prüfer sind die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Weitere Prüferinnen/Prüfer, die zu dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis gehören müssen, bestellt der Prüfungsausschuss. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin/zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt an der FernUniversität in Hagen eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen/Kandidaten der Name der Prüferin/des Prüfers, im Falle des § 17 Abs. 2 der Erstprüferin/des Erstprüfers rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben wird. Der Termin der Prüfung soll vier Wochen und muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Lissabon-Konvention

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (ausländische Hochschulen) erbracht wurden, gelten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.



(3) Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen beizufügen. Die Entscheidung über den Antrag soll der Antragstellerin/dem Antragsteller nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt, weil sie sich wesentlich unterscheiden, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller eine Mitteilung, in der die Entscheidungsgründe dargelegt werden.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Studiengang, dessen Abschluss Voraussetzung für die Einschreibung in den Masterstudiengang ist, können nicht anerkannt werden.

(6) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht worden sind, erfolgt ohne Übernahme der Noten.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat sich zu einem Prüfungstermin nicht bis spätestens einen Tag vor dem Prüfungstermin online über das Prüfungsportal (<https://webregis.fernuni-hagen.de>) abmeldet und danach ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Bei einem Rücktritt am Prüfungstag oder Versäumnis müssen die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Es ist zwingend das Formular zu verwenden, das vom Prüfungsamt im Internetauftritt der Fakultät veröffentlicht wird.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung oder die Prüfungsleistung einer/eines Dritten durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für das Täuschen über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Entscheidungen der/des Prüfenden oder Aufsichtsführenden gemäß Satz

1 und Satz 2 werden auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten vom Prüfungsausschuss überprüft.

4) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Eine Prüfungsleistung, die den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis nicht entspricht, kann mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

II. Masterprüfung

§ 10 Zulassung und Zulassungsverfahren

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der FernUniversität in Hagen im Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft für Ingenieur/-innen und Naturwissenschaftler/-innen eingeschrieben oder als eingeschriebene Studentin/eingeschriebener Student einer anderen Hochschule an der FernUniversität in Hagen als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist,
2. die Masterprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (z. B. Wirtschaftswissenschaft, Ökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes noch nicht endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch durch Fristablauf nicht verloren hat.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den in § 13 bezeichneten Modulabschlussprüfungen ist der Nachweis, dass die Kandidatin/der Kandidat mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten des entsprechenden Moduls erfolgreich bearbeitet hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende/Vorsitzender.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

§ 11 Art und Umfang der Prüfung

Die Masterprüfung besteht aus:

1. den Modulabschlussprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen,
2. den Seminaren,
3. der Masterarbeit.



§ 12 Module

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und setzt sich aus vier Pflichtmodulen (Anlage 1), vier Wahlpflichtmodulen (Anlage 2), zwei Seminaren und der Masterarbeit zusammen.

(2) Bei der Wahl der Pflichtmodule müssen die Vorgaben der Anlage 1, bei der Wahl der Wahlpflichtmodule müssen die Vorgaben der Anlage 2 eingehalten werden.

§ 13 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen sind die Klausur und die Portfolioprfung. Die Prüferinnen/Prüfer legen zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung fest, in welcher Form die Modulabschlussprüfung in einem Modul stattfindet.

(2) Die Dauer einer Klausur beträgt zwei Stunden. Die Bearbeitung der Klausuraufgaben hat entweder in eigenen Worten (offenes Antwortformat) oder durch Auswahl aus einer Menge vorgegebener Antwortmöglichkeiten (Multiple-Choice-Format) zu erfolgen. Auch eine Kombination beider Formate ist möglich. Wird für eine Klausur das Multiple-Choice-Format gewählt, so muss die Erstellung der Aufgaben sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten durch zwei Prüferinnen/Prüfer erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Modulabschlussprüfung durch den zuständigen Prüfungsausschuss informiert.

(3) Eine Portfolioprfung ist eine einheitliche Modulabschlussprüfung, die sich aus einer zweistündigen Klausurleistung sowie einer weiteren Leistung, zum Beispiel einer Gruppenarbeit, zusammensetzt. Für die Klausurleistung gilt Abs. 2 entsprechend. Die Prüferinnen/Prüfer legen spätestens zu Beginn des Semesters in der Modulbeschreibung Inhalt, Form und Teilnahmemodalitäten der weiteren Leistung fest. Die weitere Leistung verfällt, sofern die Klausurleistung nicht im gleichen Semester absolviert wird.

(4) Zu jeder Modulabschlussprüfung erfolgt eine getrennte Anmeldung beim Prüfungsausschuss. Bei einer Portfolioprfung erfolgt dies durch die Anmeldung zur Klausurleistung. Die Anmeldung ist nur online über das Prüfungsportal (<https://webregis.fernuni-hagen.de>) möglich. Die Anmeldefristen sowie weitere Informationen werden vom Prüfungsamt im Internetauftritt der Fakultät veröffentlicht. Mit der Anmeldung zur Modulabschlussprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul wird dieses Pflicht- oder Wahlpflichtmodul unwiderruflich festgelegt. Das gilt nicht bei einer fristgemäßen Abmeldung gemäß § 9 Abs. 1 oder einem ordnungsgemäßen Rücktritt gemäß § 9 Abs. 2.

(5) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung

nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die/der Vorsitzende mit den betreffenden Prüfenden ab.

(6) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Modulabschlussprüfungen, für die mehr als zur Hälfte das Multiple-Choice-Format gewählt wurde, gelten auch als bestanden, wenn die individuelle Prüfungsleistung die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Kandidatinnen/Kandidaten nicht mehr als 10 % unterschreitet.

(7) Jede Modulabschlussprüfung wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung der Modulabschlussprüfung soll der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

§ 14 Seminare

(1) Jede Kandidatin/jeder Kandidat muss für den Abschluss der Masterprüfung erfolgreich an zwei Seminaren teilnehmen. Ein Seminar kann auch in Form einer Gruppenarbeit oder eines Projekts absolviert werden.

(2) Mindestvoraussetzung für die Anmeldung zu einem Seminar ist der erfolgreiche Abschluss von drei Pflichtmodulen. Die Seminarleiterin/der Seminarleiter kann darüber hinaus den erfolgreichen Abschluss weiterer Module verlangen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 werden durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die Anmeldung ist nur online über das Prüfungsportal (<https://webregis.fernuni-hagen.de>) möglich. Die Anmeldefristen sowie weitere Informationen werden vom Prüfungsamt im Internetauftritt der Fakultät veröffentlicht.

(3) Für jedes Seminar ist eine schriftliche Leistung (Seminararbeit) zu fertigen und während der Seminarveranstaltung eine mündliche Leistung (z. B. ein Vortrag) zu erbringen. Darüber hinaus können weitere Leistungen verlangt werden, z. B. ein Thesenpapier oder ein Protokoll. Die Prüferin/der Prüfer legt fest, wie die Abgabe der Seminararbeit und der weiteren Leistungen erfolgt.

(4) Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch die Vorlage eines amtlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder langfristiger Inhaftierung nicht in der Lage ist, an der Seminarveranstaltung teilzunehmen oder die Arbeit zur Diskussion zu stellen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und nach Befürwortung durch die Seminarleiterin/den



Seminarleiter gestatten, dass eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form erbracht wird.

(5) Ein Seminar ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Wird eine Leistung gemäß § 14 Abs. 3 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann die Seminarleiterin/der Seminarleiter die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung der anderen Leistungen ausschließen und das Seminar mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten. Wird die Seminararbeit nicht fristgemäß abgegeben, wird das Seminar mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Rücktritt vom Seminar muss spätestens sechs Wochen vor dem Abgabetermin der schriftlichen Seminararbeit gegenüber der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erklärt und begründet werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Jedes Seminar wird von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Bewertung des Seminars soll der Kandidatin/dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitgeteilt werden.

(7) Bei Abgabe der Seminararbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Seminararbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

§ 15 Masterarbeit

(1) Mindestvoraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit ist neben dem erfolgreichen Abschluss von drei Pflichtmodulen der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar. Die Anmeldung ist nur online über das Prüfungsportal (<https://webregis.fernuni-hagen.de>) möglich. Die Anmeldefristen sowie weitere Informationen werden vom Prüfungsamt im Internetauftritt der Fakultät veröffentlicht.

(2) In der Masterarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wirtschaftswissenschaftliches Problem selbstständig, auf Basis der vermittelten Fachkenntnisse und fachlichen Zusammenhänge mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und verständlich darzustellen.

(3) Der Umfang der Masterarbeit ohne Verzeichnisse und Anlagen soll etwa 12.000 Wörter betragen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate.

(5) Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Ausnahmsweise kann die Abgabefrist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/dem Themensteller um höchstens vier Wochen verlängert werden, wenn die Kandidatin/der Kandidat eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind (z. B. empirische oder experimentelle Arbeiten), die diese Frist erfordern.

(6) Die Masterarbeit kann von jeder/jedem in der Lehre und Forschung tätigen Hochschullehrerin/Hochschullehrer und Privatdozentin/Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft ausgegeben und betreut werden. Andere Prüferinnen/Prüfer bestellt der Prüfungsausschuss oder deren Vorsitzende/dessen Vorsitzender.

(7) Die Erstprüferin/der Erstprüfer kann eine Betreuerin/einen Betreuer der Masterarbeit festlegen, die/der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Betreuerin/der Betreuer bietet eine fachlich-inhaltliche Beratung an, sie/er fungiert nicht als Prüferin/Prüfer. Die Verantwortung für die Anfertigung der Masterarbeit verbleibt vollständig bei der Kandidatin/dem Kandidaten.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat folgende Erklärung schriftlich abzugeben: „Ich erkläre, dass ich die Masterarbeit selbstständig und ohne unzulässige Inanspruchnahme Dritter verfasst habe. Ich habe dabei nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und die aus diesen wörtlich, inhaltlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechend kenntlich gemacht. Die Versicherung selbstständiger Arbeit gilt auch für Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder derselben noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Mit der Abgabe der elektronischen Fassung der endgültigen Version der Arbeit nehme ich zur Kenntnis, dass diese mit Hilfe eines Plagiatserkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft und ausschließlich für Prüfungszwecke gespeichert wird.“

§ 16 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt in zweifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und einmal auf einem archivierbaren Datenträger einzureichen. Abweichend von Satz 1 kann die Erstprüferin/der Erstprüfer festlegen, dass die



Abschlussarbeit ausschließlich in digitaler Form einzureichen ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Im Falle der digitalen Einreichung ist der Zeitpunkt der vollständigen Datenübertragung der Datei auf das vorgegebene Portal maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist in der Regel von der Prüferin/dem Prüfer, die/der sie ausgegeben hat und einer Zweitgutachterin/einem Zweitgutachter zu bewerten. Die Bewertung ist gemäß § 17 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit soll der/dem Studierenden spätestens acht Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer bewerten die einzelnen Prüfungsleistungen und setzen die Noten fest. Die Klausuren und die Portfolioprfungen können mit jeweils maximal 100 Prozentpunkten bewertet werden. In der Portfolioprfung können 80 Prozentpunkte in der Klausurleistung und 20 Prozentpunkte in der weiteren Leistung erlangt werden. Zwischen Prozentpunkten und Noten besteht folgende Bindung:

Prozentpunkte	Note
95 bis 100	1,0 (sehr gut)
90 bis unter 95	1,3 (sehr gut)
85 bis unter 90	1,7 (gut)
80 bis unter 85	2,0 (gut)
75 bis unter 80	2,3 (gut)
70 bis unter 75	2,7 (befriedigend)
65 bis unter 70	3,0 (befriedigend)
60 bis unter 65	3,3 (befriedigend)
55 bis unter 60	3,7 (ausreichend)
50 bis unter 55	4,0 (ausreichend)
25 bis unter 50	5,0 (nicht ausreichend)
unter 25	5,0 (nicht ausreichend)

(2) Werden Prüfungsleistungen von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und stimmt bei Klausuren oder Portfolioprfungen die Punktebewertung und bei den Seminaren oder der Masterarbeit die Notenbewertung der beiden Prüferinnen/Prüfer nicht überein, wird die Punktzahl bzw. Note aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Punkte bzw. Noten gebildet.

§ 18 Vergabe von ECTS-Punkten

Auf der Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) umfasst jedes Studienjahr 60 ECTS-Punkte. Es ist maximal eine Summe von 120 ECTS-Punkten zu erreichen. Dabei werden die Modulabschlussprüfungen sowie die Seminare mit jeweils 10 ECTS-Punkten und die Masterarbeit mit 20 ECTS-Punkten gewichtet.

§ 19 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulabschlussprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die Seminare und die Masterarbeit mit jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) Um vier Wahlpflichtmodule erfolgreich abzuschließen, können Modulabschlussprüfungen in höchstens sechs Wahlpflichtmodulen abgelegt werden. Bei der Beantragung des Zeugnisses ist zu erklären, welche vier Wahlpflichtmodule in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Die Bedingungen für die Wahl der Module gemäß § 12 Abs. 2 und die Anmeldung gemäß § 13 Abs. 4 sind dabei einzuhalten.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der erreichten Noten in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, in den Seminaren und in der Masterarbeit. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

Durchschnitt	Note
1,0 bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend

(4) Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei Anerkennung von Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 6 errechnet sich die Gesamtnote aus dem mit ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der an der FernUniversität absolvierten Prüfungsleistungen.

(6) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

§ 20 Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Modulabschlussprüfungen können bei Nichtbestehen jeweils zweimal wiederholt werden. Dabei werden dieselben an der FernUniversität in Hagen absolvierten Modulabschlussprüfungen, die außerhalb



des Studiengangs erbracht wurden, einschließlich der Fehlversuche mit Note übernommen.

(2) Die Seminare und die Masterarbeit können bei Nichtbestehen jeweils einmal wiederholt werden.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die in § 19 Abs. 1 genannten Bedingungen nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 und Abs. 2 nicht erfüllt sind.

§ 21 Masterzeugnis

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie/er auf Antrag über die Ergebnisse ein Masterzeugnis in deutscher Sprache. In das Zeugnis werden die Themen der Seminararbeiten und der Masterarbeit, die Noten sowie die Prüferinnen/Prüfer, außerdem die Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die in ihnen erzielten Noten sowie die Prüferinnen/Prüfer aufgenommen. Zusätzlich werden die vergebenen ECTS-Punkte ausgewiesen.

(2) Das Masterzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung, so wird das Zeugnis auf den Abgabetag der Masterarbeit datiert. Es wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat ein Diploma Supplement, das insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule enthält.

§ 22 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Masterzeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und von dieser/diesem gesiegelt.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen rechtliches Gehör zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Absolvieren einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftliche Prüfungsarbeit, bei der Masterarbeit auch in darauf bezogene Gutachten der Prüferinnen/Prüfer gewährt. Die Fertigung einer originalgetreuen Reproduktion ist gestattet.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.



§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung zum 01. Oktober 2021 in Kraft.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des

Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft am 23. Juni 2021.

Hagen, den 15. August 2021

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin
der FernUniversität in Hagen

gez.
Universitätsprofessor Dr. Gerrit Brösel

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert



Anlage 1

Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft für Ingenieur/-innen und Naturwissenschaftler/-innen

Modulliste Pflichtmodule

Das Modul 31111 muss absolviert werden. Von den anderen vier Modulen müssen drei gewählt werden.

31011 Externes Rechnungswesen – Buchhaltung, Jahresabschluss, Steuern

31021 Investition und Finanzierung

31031 Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung

31102 Unternehmensführung

31111 Mikro- und Makroökonomik



Anlage 2

Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft für Ingenieur/-innen und Naturwissenschaftler/-innen

Modulliste Wahlpflichtmodule

Für die Wahl der vier Wahlpflichtmodule gelten folgende Bedingungen:

- Es kann höchstens ein Bachelormodul im Masterstudiengang gewählt werden.
- Es können nur Module gewählt werden, die nicht in einem Studiengang, durch den die Berechtigung für die Aufnahme des Masterstudiengangs erlangt worden ist, absolviert worden sind.

Modulgruppe I (betriebswirtschaftliche Module)

Bachelormodule im Masterstudiengang

[31541 Produktionsplanung](#)

[31611 Innovationscontrolling](#)

[31621 Grundlagen des Marketing](#)

[31701 Personalführung](#)

Mastermodule

[32521 Finanz- und bankwirtschaftliche Modelle](#)

[32581 Investitionstheorie und Unternehmensbewertung](#)

[32591 Konzerncontrolling](#)

[32601 Strategisches Marketing und Internationales Marketing](#)

[32641 Internationales Management](#)

[32651 Betriebliche Steuerplanung](#)

[32671 Zukunftsweisende Führung](#)

[32691 Dienstleistungsmanagement – Management von Dienstleistungsprozessen](#)

[32791 Dienstleistungsmanagement – Kundenbeziehungsmanagement](#)

[32831 Elemente der Finanzwirtschaft](#)

[32841 Wirtschaftsprüfung](#)

[32851 Risikomanagement in Supply Chains](#)

[32861 Finanzmanagement mit Excel](#)

Modulgruppe II (volkswirtschaftliche und quantitative Module)

Bachelormodule im Masterstudiengang

[31801 Problemlösen in graphischen Strukturen](#)

[31831 Knowledge Management \(englischsprachiges Modul\)](#)

Mastermodule

[32511 Steuern und ökonomische Anreize](#)

[32531 Preisbildung auf unvollkommenen Märkten](#)

[32561 Entwurf und Implementierung von Informationssystemen](#)

[32571 Ökonomische Theorie der Politik](#)

[32621 Optimierungsmethoden des Operations Research](#)

[32661 Stabilitätspolitik](#)

[32681 Zeitreihenanalyse und empirische Kapitalmarktforschung](#)

[32701 Business/IT-Alignment](#)

[32711 Business Intelligence](#)

[32721 International Trade and Economic Development \(englischsprachiges Modul\)](#)

[32731 Angewandte Ökonometrie](#)

[32771 Allokationstheorie und Internationale Finanzwissenschaft](#)

[32801 Environmental and Resource Economics \(englischsprachiges Modul\)](#)



Anlage 3

Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft für Ingenieur/-innen und Naturwissenschaftler/-innen

Modulliste gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 (Inhalte der Höheren Mathematik und Statistik)

32741 Vertiefung der Wirtschaftsmathematik und Statistik (10 ECTS-Punkte)

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*